

Bundesgesetzblatt ¹⁹²⁹

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 2. Oktober 1991

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 91	Gesetz zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen (AdoptFristG) 400-1	1930
25. 9. 91	Neufassung der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) 8053-6-5	1931
27. 9. 91	Achtzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz 2211-1	1949
30. 9. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung 870-1-1	1950
18. 9. 91	Berichtigung der Neufassung des D-Markbilanzgesetzes III-29	1951

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1951
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	1952

Die Anhänge I bis VI zur Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1991 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Gesetz
zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen
(AdoptFristG)**

Vom 30. September 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 234 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach der Verweisung „§§ 1756, 1760 Abs. 2 Buchstabe e“ ein Komma und die Verweisung „§ 1762 Abs. 2“ eingefügt.

2. Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und war die Einwilligung eines Elternteils nach dem bisherigen Recht nicht erforderlich, weil

1. dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande war,

2. diesem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen war oder

3. der Aufenthalt dieses Elternteils nicht ermittelt werden konnte,

so kann das Annahmeverhältnis gleichwohl auf Antrag dieses Elternteils aufgehoben werden. § 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(5) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und ist die Einwilligung eines Elternteils ersetzt worden, so gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Ein Antrag auf Aufhebung eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründeten Annahmeverhältnisses kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestellt werden. Für die Entgegennahme des Antrags ist jedes Vormundschaftsgericht zuständig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. September 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)**

Vom 25. September 1991

Auf Grund des Artikels 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrstoffverordnung in der seit dem 15. Juni 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im wesentlichen am 1. Oktober 1986 in Kraft getretene Verordnung über gefährliche Stoffe vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470),
2. den im wesentlichen am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721),
3. den am 23. Dezember 1989 in Kraft getretenen § 5 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235),
4. den am 1. August 1990 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493),
5. den am 1. Mai 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790),
6. den am 15. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 13 Abs. 3, des § 14 Abs. 2, des § 17 Abs. 1, der §§ 19 und 25 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), des § 26 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April

1976 (BGBl. I S. 965), des § 4 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) und des § 13 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) geändert worden ist,

- zu 2. des § 13 Abs. 3, des § 14 Abs. 2, des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 19 und 25 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) und unter Berücksichtigung des durch § 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) geänderten § 2 Abs. 4 bis 6 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718),
- zu 3. des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718),
- zu 5. des § 13 Abs. 3, des § 14 Abs. 2, des § 17 Abs. 1, des durch § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) geänderten § 19 und des § 25 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718),
- zu 6. der §§ 14, 17, 19, 19d Abs. 2 und des § 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521).

Bonn, den 25. September 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)**

Inhaltsverzeichnis

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zweck der Verordnung</p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen</p> <p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>§ 3 Verpackung</p> <p>§ 4 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen</p> <p>§ 5 Einstufung und Kennzeichnung krebserzeugender Stoffe und Zubereitungen</p> <p>§ 6 Kennzeichnung bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse</p> <p>§ 7 Ausführung der Kennzeichnung</p> <p>§ 8 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht</p> <p>§ 9 Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse</p> <p>§ 10 Anforderungen an die Beschaffenheit bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel</p> <p>§ 11 Erlaubnis und Anzeige für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen</p> <p>§ 12 Abgabe</p> <p>§ 13 Sachkenntnis</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Umgang mit Gefahrstoffen</p> <p>§ 14 Anwendungsbereich</p> <p>§ 15 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 16 Ermittlungspflicht</p> <p>§ 17 Allgemeine Schutzpflicht</p> <p>§ 18 Überwachungspflicht</p> <p>§ 19 Rangfolge der Schutzmaßnahmen</p> <p>§ 20 Betriebsanweisung</p> <p>§ 21 Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in besonderen Fällen</p> <p>§ 22 Hygienische Maßnahmen</p> <p>§ 23 Verpackung und Kennzeichnung bei der Verwendung</p> <p>§ 24 Aufbewahrung, Lagerung</p> <p>§ 25 Begasungen</p> <p>§ 26 Beschäftigungsbeschränkungen</p> <p>§ 27 Zusätzliche Vorschriften für die Heimarbeit</p> <p>§ 28 Vorsorgeuntersuchungen</p> <p>§ 29 Zeitpunkt der Vorsorgeuntersuchungen</p> <p>§ 30 Ermächtigte Ärzte</p> <p>§ 31 Ärztliche Bescheinigungen</p>	<p>§ 32 Behördliche Entscheidung</p> <p>§ 33 Maßnahmen nach der Vorsorgeuntersuchung</p> <p>§ 34 Vorsorgekartei und Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigungen</p> <p>§ 35 Behördliche Anordnungen</p> <p>§ 36 Ausnahmen von den Umgangsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Straftaten und Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 37 Jugendarbeitsschutzgesetz</p> <p>§ 38 Mutterschutzgesetz</p> <p>§ 39 Heimarbeitsgesetz</p> <p>§ 40 Chemikaliengesetz – Inverkehrbringen</p> <p>§ 41 Chemikaliengesetz – Anzeige</p> <p>§ 42 Chemikaliengesetz – Umgang</p> <p>§ 43 Chemikaliengesetz – Strafbares Inverkehrbringen und Verwendungsverbote</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>§ 44 Ausschub für Gefahrstoffe</p> <p>§ 45 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 46 Berlin-Klausel</p> <p>§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Anhang I*)</p> <p style="text-align: center;">Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen</p> <p>Nr. 1 Allgemeine Bestimmungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen</p> <p>Nr. 1.1 Leitfaden zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen</p> <p>Nr. 1.2 Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen</p> <p>Nr. 1.3 Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze)</p> <p>Nr. 1.4 Sicherheitsratschläge (S-Sätze)</p> <p>Nr. 2 Besondere Bestimmungen für Zubereitungen</p> <p>Nr. 2.1 Lösemittel</p> <p>Nr. 2.2 Oberflächenbehandlungsmittel (Anstrichstoffe, Druckfarben, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen)</p> <p>Nr. 2.3 Schädlingsbekämpfungsmittel</p> <p>Nr. 2.4 Sonstige bestimmte Zubereitungen</p> <p>Nr. 2.5 Asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse</p> <p>Nr. 2.6 Zubereitungen und Erzeugnisse, die Formaldehyd freisetzen</p> <p>Nr. 2.7 Besondere Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Zubereitungen</p>
--	---

Anhang II*)**Besondere Vorschriften für den Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen**

Nr. 1 Krebserzeugende Gefahrstoffe

Anhang III*)**Besondere Vorschriften für den Umgang mit bestimmten sehr giftigen, giftigen, mindergiftigen, ätzenden, reizenden und in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen**

Nr. 1 Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachlorethan und Pentachlorethan

Nr. 2 Blei

Nr. 3 Polychlorierte Dibenz-p-dioxine (PCDD) und Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)

Nr. 4 Antifouling-Farben

Nr. 5 Begasungen

Nr. 6 gestrichen

Nr. 7 Quecksilberverbindungen

Nr. 8 Zinnorganische Verbindungen

Nr. 9 Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran**Anhang IV*)****Besondere Vorschriften für den Umgang mit bestimmten brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen, explosionsfähigen und entzündlichen Gefahrstoffen**

Nr. 1 Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern

Nr. 2 Ammoniumnitrat

Anhang V*)**Liste der Vorsorgeuntersuchungen****Anhang VI*)****Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und Zubereitungen**

*) Die Anhänge I bis VI werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Erster Abschnitt

Zweck der Verordnung

§ 1**Grundsatz**

Zweck dieser Verordnung ist es, durch besondere Regelungen über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen und über den Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich ihrer Aufbewahrung, Lagerung und Vernichtung den Menschen vor arbeitsbedingten und sonstigen Gesundheitsgefahren und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften besondere Regelungen getroffen sind.

Zweiter Abschnitt**Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen****§ 2****Anwendungsbereich**

(1) Der Zweite Abschnitt gilt für

1. gefährliche Stoffe im Sinne des § 3a des Chemikaliengesetzes,
2. gefährliche Zubereitungen im Sinne des § 3a des Chemikaliengesetzes, die in dieser Verordnung als gefährlich eingestuft oder für die in dieser Verordnung Berechnungsverfahren vorgeschrieben sind, wenn sie gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr gebracht werden. Den Zubereitungen stehen gleich gefährliche

Köder zur Schädlingsbekämpfung. Der Zweite Abschnitt gilt auch für die in den §§ 6 und 9 aufgeführten Erzeugnisse und Zubereitungen.

(2) Der Zweite Abschnitt gilt nicht für

1. die in § 2 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes genannten Lebensmittel, Futtermittel und Zusatzstoffe,
2. Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 Buchstabe a des Arzneimittelgesetzes.

(3) Der Zweite Abschnitt gilt auch nicht für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die

1. zum Verbringen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bestimmt sind oder
2. zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt.

(4) (weggefallen)

(5) Die §§ 3 bis 7 gelten nicht für

1. explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen,
2. verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, mit Ausnahme von
 - a) Aerosolen,
 - b) Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anhang I Nr. 2.3.

(6) Die §§ 11 bis 13 gelten nicht für Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Arzneimittelgesetzes, soweit sie durch tierärztliche Hausapotheken in den Verkehr gebracht werden.

(7) § 9 Abs. 6 gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen.

§ 3

Verpackung

(1) Die Verpackungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen müssen so beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann. Die Verpackungen müssen den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen und aus Werkstoffen hergestellt sein, die von dem Stoff oder der Zubereitung nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihnen eingehen. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das Versandstück nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verpackt ist.

(2) Feste gefährliche Stoffe oder Zubereitungen brauchen abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 und § 15 des Chemikaliengesetzes beim Inverkehrbringen nicht verpackt zu sein, wenn bei bestimmungsgemäßer Verwendung Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen und die Umwelt nicht entstehen.

(3) Gefährliche Stoffe und Zubereitungen dürfen nicht in solche Behältnisse verpackt oder bei der Abgabe abgefüllt werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.

(4) Die Verpackung oder die Kennzeichnung dürfen keine die Gefahren verharmlosenden Angaben, wie „Nicht giftig“, „Nicht gesundheitsschädlich“, „Nicht kennzeichnungspflichtig“, „Nicht schädlich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch“, „Nicht umweltgefährlich“ oder ähnliche Angaben aufweisen.

§ 4

Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen

(1) Auf der Verpackung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen müssen als Kennzeichnung angegeben sein:

1. Die Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung,
2. die Bezeichnung der Bestandteile der Zubereitung nach Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 und Anhang VI,
3. die Gefahrensymbole mit den zugehörigen Gefahrenbezeichnungen nach Anhang I Nr. 1.2,
4. die Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze) nach Anhang I Nr. 1.3,
5. die Sicherheitsratschläge (S-Sätze) nach Anhang I Nr. 1.4,
6. der Name und die Anschrift dessen, der den Stoff oder die Zubereitung hergestellt oder eingeführt hat oder diese erneut in den Verkehr bringt; bei Stoffen oder Zubereitungen von Herstellern mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften Name und Anschrift dessen, der den Stoff oder die Zubereitung in die Europäischen Gemeinschaften einführt oder erneut in Verkehr bringt,
7. zusätzliche Angaben, soweit sich dies aus Absatz 2 bis 4 und den §§ 5 und 6 ergibt. Satz 1 gilt für Zubereitungen nur, soweit diese von Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 oder von Anhang VI erfaßt sind oder eine Kennzeichnung nach den §§ 5 oder 6 vorgeschrieben ist.

(2) Für die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 hat die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe zu erfolgen:

1. bei den im Anhang VI aufgeführten Stoffen nach den dort festgelegten Angaben,
2. bei den im Anhang VI nicht aufgeführten Stoffen nach Anhang I Nr. 1.1; die Stoffbezeichnung ist nach einer international anerkannten chemischen Nomenklatur vorzunehmen.

(3) Auf der Verpackung gefährlicher Stoffe, die nach § 5 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes von der Anmeldung ausgenommen sind und deren Eigenschaften nicht hinreichend bekannt sind, ist der Hinweis „Achtung – noch nicht vollständig geprüfter Stoff“ anzubringen. Im übrigen ist eine Kennzeichnung nach Absatz 1 und 2 anzubringen, soweit die Angaben bekannt sind.

(4) Für die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 hat die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen nach Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 nach den dort festgelegten Regeln in Verbindung mit Anhang VI zu erfolgen. Für die Auswahl der R- und S-Sätze ist Anhang I Nr. 1.1 heranzuziehen.

(5) Werden gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 2 unverpackt in den Verkehr gebracht, ist jeder Liefereinheit eine Mitteilung für den Verwender mitzugeben, die eine vollständige Kennzeichnung enthält. Für die Kennzeichnung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

(6) Ist die Verpackung eines Versandstücks die einzige Verpackung, so kann die Angabe der Gefahrensymbole und der zugehörigen Gefahrenbezeichnungen entfallen, wenn die Verpackung statt dessen mit den entsprechenden verkehrsrechtlichen Gefahrensymbolen gekennzeichnet ist.

§ 5

Einstufung und Kennzeichnung krebserzeugender Stoffe und Zubereitungen

(1) Krebserzeugende Stoffe und Zubereitungen nach Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 sind zusätzlich zu den Angaben nach § 4 mit der Aufschrift „Gefahrstoffverordnung“ und der Angabe der Gruppe nach Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 sowie der Aufschrift „Kann Krebs erzeugen“ zu kennzeichnen. Krebserzeugende Zubereitungen sind auch mit der Bezeichnung des in ihnen enthaltenen krebserzeugenden Stoffes zu kennzeichnen.

(2) Stoffe, die nicht in Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 aufgeführt sind, sind nach Anhang I Nr. 1.1.3.1 mit der Aufschrift „Gefahrstoffverordnung Gruppe III“ sowie der Aufschrift „Kann Krebs erzeugen“ zu kennzeichnen, wenn sie auf Grund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, die von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft festgestellt werden oder beim Hersteller oder Einführer vorliegen, als krebserzeugend einzustufen sind. Die sonstigen Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt. Entsprechend sind Zubereitungen zu kennzeichnen, die nicht in Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 aufgeführt sind, jedoch Stoffe nach Satz 1 mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 Hundertteilen enthalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für asbesthaltige Zubereitungen.

§ 6

Kennzeichnung**bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse**

(1) Asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse sind nach Anhang I Nr. 2.5 zu kennzeichnen.

(2) Zubereitungen und Erzeugnisse, die Formaldehyd freisetzen, sind bei ihrer Abgabe an den Verbraucher nach Anhang I Nr. 2.6 zu kennzeichnen.

(3) Aerosolpackungen und die Verpackung der einzelnen Aerosoldosen sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. „Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.“,
2. „Nicht gegen Flamme oder auf glühende Gegenstände sprühen.“, es sei denn, die Aerosolpackung ist ausdrücklich hierfür bestimmt,
3. „Brennbar“ oder das Gefahrensymbol für „Leichtentzündlich“, wenn der Massengehalt an brennbaren Bestandteilen mehr als 45 Hundertteile oder mehr als 250 Gramm beträgt.

(4) Brennbare Bestandteile im Sinne von Absatz 3 sind Gase, die mit Luft bei Normaldruck einen Zündbereich haben sowie Flüssigkeiten und Zubereitungen, deren Flammpunkt bei 100 °C oder darunter liegt.

(5) Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind und Aktivchlor enthalten, sind nach Anhang I Nr. 2.7.1 zu kennzeichnen.

(6) Kadmiumhaltige Zubereitungen und Legierungen, die zum Löt- und Schweißen verwendet werden, sind nach Anhang I Nr. 2.7.2 zu kennzeichnen.

(7) Zubereitungen, die

1. 2-Naphthylamin oder seine Salze,
2. 4-Aminobiphenyl oder seine Salze,
3. Benzidin oder seine Salze oder
4. 4-Nitrodiphenyl

enthalten, sind zu kennzeichnen mit „Nur für gewerbliche Verbraucher“.

(8) Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die zinnorganische Verbindungen enthalten, dürfen als Antifouling-Farben nach Anhang III Nr. 4.2 nur in Verpackungen von 20 Litern oder mehr und mit den nachfolgenden Aufschriften in den Verkehr gebracht werden:

1. „Nicht zu verwenden auf Schiffen mit einer Gesamtlänge von weniger als 25 m sowie auf Geräten und Einrichtungen jeder Art, die in der Fisch- und Muschelzucht eingesetzt werden.“ und
2. „Nur für gewerbliche Verbraucher“.

(9) Im übrigen bleiben die §§ 4 und 7 sowie zusätzlich § 5 für die Bestimmungen der Absätze 3, 5 bis 8 unberührt.

§ 7

Ausführung der Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß deutlich erkennbar und haltbar sowie in deutscher Sprache abgefaßt sein. Die Abmessungen der

Kennzeichnung müssen bei einem Rauminhalt der Verpackung

- bis zu 0,25 Liter einem Format in angemessener Größe,
- von mehr als 0,25 Liter bis 3 Liter mindestens dem Format 52 mm × 74 mm,
- von mehr als 3 Liter bis 50 Liter mindestens dem Format 74 mm × 105 mm,
- von mehr als 50 Liter bis 500 Liter mindestens dem Format 105 mm × 148 mm,
- von mehr als 500 Liter mindestens dem Format 148 mm × 210 mm

entsprechen. Die Gefahrensymbole sind in schwarzem Aufdruck auf orangegelbem Untergrund anzubringen. Jedes Gefahrensymbol muß mindestens 1 cm² groß sein und mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausmachen. Die Kennzeichnung darf außer den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben ergänzende Angaben zur Hygiene und Sicherheit sowie in anderen Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung vorgeschriebene Angaben enthalten; in diesem Falle sind die Abmessungen nach Satz 2 entsprechend zu vergrößern.

(2) Die Kennzeichnung ist auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung so anzubringen, daß die Angaben gelesen werden können, wenn die Verpackung in der vorgesehenen Weise abgestellt oder abgelegt wird. Ein Kennzeichnungsschild muß mit seiner ganzen Fläche auf der Verpackung haften. Die Kennzeichnung darf auf einem mit der Verpackung verbundenen Schild angebracht sein, wenn Beschaffenheit und Abmessungen der Verpackung das Anbringen einer Kennzeichnung nach Absatz 1 nicht zulassen.

(3) Ist ein gefährlicher Stoff oder eine gefährliche Zubereitung mehrfach verpackt, so muß jede Verpackung gekennzeichnet sein. Für die Außenverpackung genügt die Kennzeichnung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Satz 1 gilt nicht für eine durchsichtige Verpackung, unter der sich eine Verpackung mit einer auch von außen lesbaren Kennzeichnung befindet.

(4) Die R- und S-Sätze dürfen bei reizenden, brandfördernden, leichtentzündlichen und entzündlichen Stoffen oder Zubereitungen fehlen, wenn die Verpackung nicht mehr als 0,125 Liter enthält. Das gleiche gilt für mindergiftige Stoffe oder Zubereitungen in gleicher Menge, die nicht im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind.

(5) Ist nach der Einstufung eines Stoffes oder einer Zubereitung die Zuordnung mehrerer Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen erforderlich, kann

1. bei Kennzeichnung als „Sehr giftig“ oder „Giftig“ die Kennzeichnung als „Reizend“ und „Ätzend“ entfallen, soweit Anhang VI nichts anderes bestimmt,
2. bei Kennzeichnung als „Ätzend“ die Anbringung der Kennzeichnung als „Mindergiftig“ entfallen,
3. bei Kennzeichnung als „Explosionsgefährlich“ die Kennzeichnung als „Hochentzündlich“, „Leichtentzündlich“ und „Brandfördernd“ entfallen.

Ist ein Stoff oder eine Zubereitung gleichzeitig als mindergiftig und reizend einzustufen, ist der Stoff oder die Zubereitung als „Mindergiftig“ zu kennzeichnen; zur Kennzeich-

nung der reizenden Eigenschaften sind die entsprechenden R-Sätze nach Anhang I Nr. 1.3 zu verwenden.

(6) Die R-Sätze „Hochentzündlich“ (R 12) oder „Leichtentzündlich“ (R 11) brauchen nicht angebracht zu werden, wenn sich die gleichen Gefahrenbezeichnungen nach Anhang I Nr. 1.2 mit den zugehörigen Gefahrensymbolen auf der Kennzeichnung befinden.

(7) Bei der Kennzeichnung sind nicht mehr als vier R-Sätze und nicht mehr als vier S-Sätze erforderlich. Ist ein Stoff oder eine Zubereitung nach mehreren Gefährlichkeitsmerkmalen einzustufen, müssen sich die R- und S-Sätze auf sämtliche Gefährlichkeitsmerkmale erstrecken.

§ 8

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen, daß die Vorschriften der §§ 4 und 7 auf das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen ganz oder teilweise nicht angewendet werden, wenn es sich um mindergiftige, reizende, brandfördernde, leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe oder Zubereitungen in so geringer Menge handelt, daß eine Gefährdung beim Umgang nicht zu befürchten ist.

§ 9

Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

(1) Folgende asbesthaltige Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Spielzeug,
2. Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft werden,
3. Raucherartikel wie Tabakpfeifen, Zigaretten- oder Zigarrenspitzen,
4. katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut sind,
5. Anstrichstoffe,
6. Stoffe oder Zubereitungen zum Aufsprühen oder Aufspritzen,
7. Krokydolith und krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse.

(2) (gestrichen)

(3) Beschichtete oder unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraums 0,1 ml/m³ (ppm) überschreitet. Satz 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, daß sie nach der Beschichtung die in Satz 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten. Die Ausgleichskonzentration ist nach einem Prüfverfahren zu messen, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Das Bundesgesundheitsamt veröffentlicht im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach Anhörung von Sachverständigen Prüfverfahren, die diesen Anforderungen entsprechen.

(4) Möbel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechen. Absatz 3 Satz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn Möbel die in Absatz 3 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.

(5) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 vom Hundert Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Industriereiniger nach Anhang I Nr. 2.2.

(6) Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die insgesamt mehr als 0,005 mg/kg (ppm)

1. 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin,
2. 1,2,3,7,8-Penta-CDD,
3. 1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD,
4. 1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD,
5. 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD,
6. 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran,
7. 2,3,4,7,8-Penta-CDF und
8. 1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF

enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch, wenn der Gehalt an 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin 0,002 mg/kg (ppm) überschreitet. Das Verbot nach Satz 1 und 2 gilt nicht für die Abgabe als Zwischenprodukt oder zur Entsorgung sowie für Zwecke der Forschung oder Prüfung der Eigenschaften oder als Vergleichssubstanz für analytische Untersuchungen.

(7) Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4 Abs. 2 oder 4 als gefährlich oder nach § 5 Abs. 2 als krebserzeugend eingestuft oder einzustufen sind, dürfen in Dekorationsgegenständen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(8) Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Abgabe von

1. Treibstoffen, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind,
2. Stoffen und Zubereitungen, die bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen zur Anwendung kommen,
3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind,
4. Stoffen und Zubereitungen, die für Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecke bestimmt sind.

(9) Die nachfolgend genannten Stoffe und ihre Zubereitungen mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. 2-Naphthylamin oder seine Salze,
2. 4-Aminobiphenyl oder seine Salze,
3. Benzidin oder seine Salze,
4. 4-Nitrodiphenyl.

Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die für Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecke bestimmt sind.

(10) Die nachfolgend genannten Bleikarbonate und Bleisulfate und Zubereitungen, die diese Bleikarbonate und Bleisulfate enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat (CAS-Nr.: 598-63-0),
2. Bleihydrokarbonat (CAS-Nr.: 1319-46-6),
3. Bleisulfate (CAS-Nrn.: 7446-14-2 und 15739-80-7).

Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Verwendung als Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

(11) Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die Quecksilberverbindungen enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifouling-Farben,
2. zum Schutz von Holz,
3. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen,
4. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

(12) Arsenverbindungen und Zubereitungen, die Arsenverbindungen enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifouling-Farben,
2. zum Schutz von Holz,
3. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Das Verbot nach Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für anorganische Salze vom Typ Kupfer-Chrom-Arsen, die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zum Einsatz kommen.

(13) Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die zinnorganische Verbindungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifouling-Farben nach Anhang III Nummer 4.2 für Schiffskörper mit einer Gesamtlänge von weniger als 25 m,
2. als Stoffe oder Zubereitungen, die zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen oder kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung, bestimmt sind.

(14) Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert Di- μ -oxo-di-n-butylstannio-hydroxyboran dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die für Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecke bestimmt sind.

§ 10

Anforderungen an die Beschaffenheit bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel

Sehr giftige und giftige Zubereitungen, die Stoffe nach Anhang VI enthalten, müssen als Schädlingsbekämpfungsmittel einen vom Genuß abschreckenden Geschmack oder Geruch aufweisen; ausgenommen sind solche Mittel, deren Verwendungszweck dies ausschließt. Als Fraß- und Kontaktgifte zur Nagetierbekämpfung, Giftgetreide und Saatgutbeizmittel müssen sie auffallend, dauerhaft und so gefärbt sein, daß sie nicht mit Lebensmitteln oder Futtermitteln verwechselt werden können.

§ 11

Erlaubnis und Anzeige für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(1) Wer sehr giftige oder giftige Stoffe und Zubereitungen nach Anhang VI oder sehr giftige oder giftige Stoffe, die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes angemeldet sind, in den Verkehr bringt, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen

1. öffentliche Einrichtungen, wie Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten, soweit Sachkenntnisse nachgewiesen werden und die sachgemäße Verwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 beim Abnehmer sichergestellt ist,
2. Apotheken,
3. Hersteller, Einführer und Großhändler, die sehr giftige oder giftige Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer oder an gewerbliche Verbraucher sowie an die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Stellen abgeben,
4. Tankstellen und sonstige Betankungseinrichtungen, soweit sie Ottokraftstoffe zum unmittelbaren Verbrauch abgeben.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer

1. die Sachkenntnis nach § 13 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(4) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muß in jedem Betrieb eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden.

(6) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(7) Wer keiner Erlaubnis nach Absatz 2 Nr. 3 bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Sachkenntnis nach § 13 besitzt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Abgabe

(1) Stoffe und Zubereitungen, für deren Inverkehrbringen nach Anhang VI Spalte 9 eine Sachkenntnis erforderlich ist, dürfen nur abgegeben werden,

1. wenn zu erwarten ist, daß der Erwerber diese nur in erlaubter Weise, insbesondere zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken oder als Pflanzenschutz-, Vorratsschutz- oder Holzschutzmittel verwenden will,
2. an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Die in Anhang III Nr. 5.1 genannten Stoffe und Zubereitungen zur Begasung dürfen nur abgegeben werden, wenn die Erlaubnis nach § 25 vorgelegt wird.

(2) Gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 dürfen nur von einer in dem Betrieb beschäftigten Person, die ihre Sachkenntnis nach § 13 nachgewiesen hat, oder von dem eigens für diese Tätigkeit Beauftragten abgegeben werden.

(3) Beauftragte nach Absatz 2 müssen zuverlässig sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie sind mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

(4) Über die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach § 11 Abs. 1 sind im Einzelhandel Aufzeichnungen zu führen, die Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthalten. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber durch Unterschrift zu bestätigen. Die Aufzeichnungen und Bestätigungen nach Satz 1 und 2 sind 3 Jahre aufzubewahren.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Tankstellen und sonstige Betankungseinrichtungen, soweit sie Ottokraftstoffe zum unmittelbaren Verbrauch abgeben.

§ 13

Sachkenntnis

(1) Die nach § 11 Abs. 3, 7 und § 12 Abs. 2 erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer

1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat oder
2. die Approbation als Apotheker besitzt oder
3. die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent zu führen oder
4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent besitzt oder
5. die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat.

(2) Die Prüfung der Sachkenntnis erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher

Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkenntnis für die Abgabe sehr giftiger oder giftiger Pflanzenschutzmittel anerkannt werden. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gilt der Nachweis der Sachkenntnis als erbracht, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, daß sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG 1974 Nr. L 307 S. 1), erfüllen.

Dritter Abschnitt**Umgang mit Gefahrstoffen**

§ 14

Anwendungsbereich

(1) Der Dritte Abschnitt gilt für den Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich.

(2) Der Dritte Abschnitt, ausgenommen § 16 Abs. 2, gilt auch, soweit pflanzenschutzrechtliche Vorschriften für die Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel nicht bestehen.

(3) Der Dritte Abschnitt gilt nicht für den Umgang

1. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens,
2. in Haushalten,
3. soweit sprengstoffrechtliche und atomrechtliche Vorschriften bestehen.

§ 15

Begriffsbestimmungen

(1) Gefahrstoffe sind die in § 19 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes bezeichneten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Bei der Feststellung der gefährlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen ist Anhang I Nr. 1.1 hinzuzuziehen.

(2) Umgang ist das Herstellen oder Verwenden im Sinne des § 3 Nr. 7 und 10 des Chemikaliengesetzes.

(2a) Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn diese nicht binnen 24 Stunden nach ihrem Beginn oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Arbeitgeber ist, wer Arbeitnehmer beschäftigt einschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten. Dem Arbeitgeber steht gleich, wer in sonstiger Weise selbständig tätig wird, sowie der Auftraggeber und Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitgesetzes. Dem Arbeitneh-

mer stehen andere Beschäftigte, insbesondere Beamte und in Heimarbeit Beschäftigte, sowie Schüler und Studenten gleich.

(4) Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der im allgemeinen die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

(5) Biologischer Arbeitsplatztoleranzwert (BAT) ist die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm, bei der im allgemeinen die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

(6) Technische Richtkonzentration (TRK) ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann.

(7) Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Sinne des Absatzes 5 im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

§ 16

Ermittlungspflicht

(1) Der Arbeitgeber, der mit einem Stoff, einer Zubereitung oder einem Erzeugnis umgeht, hat sich zu vergewissern, ob es sich im Hinblick auf den vorgesehenen Umgang um einen Gefahrstoff handelt. Der Arbeitgeber, der nicht über andere Erkenntnisse verfügt, kann davon ausgehen, daß eine Kennzeichnung zutreffend ist, die sich auf der Verpackung oder in einer beigelegten Mitteilung befindet.

(2) Der Arbeitgeber muß prüfen, ob Stoffe oder Zubereitungen mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko, als die von ihm in Aussicht genommenen, erhältlich sind. Ist dem Arbeitgeber die Verwendung dieser Stoffe und Zubereitungen zumutbar, soll er nur diese verwenden. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen darzulegen.

(3) Verbleiben Ungewißheiten über die Gefährdung beim Umgang mit Gefahrstoffen, hat der Hersteller oder Einführer dem Arbeitgeber auf Verlangen die von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren und die zu ergreifenden Maßnahmen mitzuteilen.

(4) Bevor der Arbeitgeber Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt, hat er zur Feststellung der erforderlichen Maßnahmen die mit dem Umgang verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Welche Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren zu treffen sind, die beim Umgang mit Gefahrstoffen entstehen können, hat der Arbeitgeber zu regeln, bevor er mit Gefahrstoffen umgeht.

§ 17

Allgemeine Schutzpflicht

(1) Der Arbeitgeber, der mit Gefahrstoffen umgeht, hat die zum Schutz des menschlichen Lebens, der mensch-

lichen Gesundheit und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen nach den allgemeinen und besonderen Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihrer Anhänge und den für ihn geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu treffen. Im übrigen sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

(2) Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren sind unverzüglich zu treffen.

(3) Bei den zu treffenden Schutzmaßnahmen sind die Kennzeichnungen nach den §§ 4 bis 7, insbesondere die Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze) und die Sicherheitsratschläge (S-Sätze) nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5, zu beachten.

(4) Soweit in dieser Verordnung einschließlich ihrer Anhänge die Verwendung bestimmter Gefahrstoffe beschränkt ist, gelten diese Verbote nicht für deren Entfernen und Entsorgen.

§ 18

Überwachungspflicht

(1) Ist das Auftreten eines oder verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen, so ist zu ermitteln, ob die Maximale Arbeitsplatzkonzentration, die Technische Richtkonzentration oder der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert unterschritten oder die Auslöseschwelle überschritten sind. Die Gesamtwirkung verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz ist zu beurteilen.

(2) Wer Messungen durchführt, muß über die notwendige Sachkunde und über die notwendigen Einrichtungen verfügen. Der Arbeitgeber, der eine außerbetriebliche Stelle mit den Messungen beauftragt, kann davon ausgehen, daß die von einer Meßstelle festgestellten Ergebnisse zutreffend sind, wenn die Meßstelle dem beim Ausschuß für Gefahrstoffe eingerichteten Erfahrungsaustauschkreis angehört und die Meßstelle in ein vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachtes Verzeichnis aufgenommen worden ist.

(3) Die ermittelten Werte sind aufzuzeichnen und mindestens dreißig Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen; hinsichtlich der Biologischen Arbeitsplatztoleranzwerte gilt § 31 Abs. 1 entsprechend. Bei Betriebsstilllegung sind die Aufzeichnungen dem zuständigen Unfallversicherungsträger auszuhändigen.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall über die Verpflichtung des Arbeitgebers nach Absatz 1 hinaus verlangen zu ermitteln, ob sowohl die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die Technische Richtkonzentration als auch der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert unterschritten werden.

(5) Der Arbeitgeber hat bei den Ermittlungen und Messungen nach den Absätzen 1 und 2 die vom Ausschuß für Gefahrstoffe aufgestellten Verfahren und Meßregeln heranzuziehen, in die die Verfahren und Meßregeln der Richtlinie 88/642/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl.

EG Nr. L 356 S. 74) in ihrer jeweiligen geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung übernommen sind und die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht worden sind.

§ 19

Rangfolge der Schutzmaßnahmen

(1) Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, daß gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Das Arbeitsverfahren ist ferner so zu gestalten, daß die Arbeitnehmer mit gefährlichen festen oder flüssigen Stoffen oder Zubereitungen nicht in Hautkontakt kommen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(2) Kann durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht unterbunden werden, daß gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, sind diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(3) Ist eine vollständige Erfassung nach Absatz 2 nicht möglich, so sind die dem Stand der Technik entsprechenden Lüftungsmaßnahmen zu treffen.

(4) Werden nach Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert nicht unterschritten, hat der Arbeitgeber

1. wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaften geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und
2. dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer nur so lange beschäftigt werden, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist.

Satz 1 gilt auch, wenn mit allergischen Reaktionen zu rechnen ist. Die Arbeitnehmer müssen die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen benutzen. Das Tragen von Atemschutz und von Vollschutzanzügen darf keine ständige Maßnahme sein.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Verfahren, bei denen bestimmungsgemäß Gefahrstoffe freigesetzt werden und Lüftungsmaßnahmen dem Verwendungszweck entgegenstehen. Die Überwachungspflicht nach § 18 Abs. 1 entfällt in diesen Fällen. Werden in diesen Fällen die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert nicht unterschritten, sind die Maßnahmen nach Absatz 4 zu treffen.

§ 20

Betriebsanweisung

(1) Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in

der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

(2) Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Gebärfähige Arbeitnehmerinnen sind zusätzlich über die für werdende Mütter möglichen Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen zu unterrichten. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 21

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in besonderen Fällen

(1) Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmer oder, wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesen

1. bei der Ermittlung und Beurteilung nach § 16 Abs. 2 und 4 Satz 1 sowie bei der Regelung der Maßnahmen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 und § 17 Abs. 2 zu hören,
2. wenn er Messungen nach § 18 durchführt, über das Ergebnis der Messungen zur Überwachung der Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen, der Technischen Richtkonzentrationen oder über das nicht personenbezogene Ergebnis der Messungen zur Überwachung der Biologischen Arbeitsplatztoleranzwerte zu unterrichten, Einsicht in die Aufzeichnungen dieser Ergebnisse zu gewähren und Auskünfte über deren Bedeutung zu geben,
3. wenn er persönliche Schutzausrüstungen nach § 19 zur Verfügung zu stellen hat, zur Auswahl der geeigneten Schutzausrüstungen und den Bedingungen, unter denen sie zu benutzen sind, zu hören.

(2) Eine Überschreitung der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration, der Technischen Richtkonzentration oder der Auslöseschwelle hat der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmern und dem Betriebs- oder Personalrat unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Arbeitnehmer und Betriebs- oder Personalrat sind zu den zu treffenden Maßnahmen zu hören. In dringenden Fällen hat der Arbeitgeber sie über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Satz 2 gilt auch, wenn Maßnahmen nach der Überprüfung des Arbeitsplatzes nach § 33 getroffen werden.

(3) Über Messungen nach § 18 zur Überwachung der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration oder der Technischen Richtkonzentration sind Meßprotokolle zu erstellen. Abschriften der Meßprotokolle hat der Arbeitgeber dem Betriebs- oder Personalrat zugänglich zu machen. Er hat Abschriften der Meßprotokolle dem Betriebs- oder Personalrat auf Verlangen zu überlassen.

(4) Die Betriebs- oder Personalräte haben das Recht, über die in den Vorschriften der §§ 16 bis 20 vorgesehenen Maßnahmen hinaus zur Abwendung gesundheitlicher Schäden dem Arbeitgeber im Einzelfall zusätzliche Schutzmaßnahmen vorzuschlagen. Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Unterrichts- und Beteiligungspflichten gegenüber dem Betriebs- oder Personalrat sowie den Arbeitnehmern bestehen nur insoweit, als die betroffenen Arbeitnehmer Arbeitnehmer oder Beschäftigte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes oder der Personalvertretungsgesetze sind.

(6) Wird die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die Technische Richtkonzentration oder der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert nicht unterschritten und hilft der Arbeitgeber der dagegen erhobenen oder veranlaßten Beschwerde nicht unverzüglich ab, so kann sich der einzelne Arbeitnehmer nach Ausschöpfung der innerbetrieblichen Möglichkeiten unmittelbar an die für die Überwachung zuständigen Stellen wenden. Besteht durch die Überschreitungen nach Satz 1 eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit, hat der einzelne Arbeitnehmer das Recht, die Arbeit zu verweigern. Aus der Ausübung der in Satz 1 und 2 genannten Rechte dürfen dem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen.

§ 22

Hygienische Maßnahmen

(1) Für den Verbrauch durch Arbeitnehmer im Betrieb bestimmte Lebensmittel und Tabakerzeugnisse dürfen nur so aufbewahrt werden, daß sie mit Gefahrstoffen nicht in Berührung kommen.

(2) Arbeitnehmer, die beim Umgang mit sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden, dürfen in Arbeitsräumen oder an ihren Arbeitsplätzen im Freien nicht essen, trinken, rauchen oder schnupfen. Für diese Arbeitnehmer sind Bereiche einzurichten, in denen sie ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch Gefahrstoffe essen, trinken, rauchen oder schnupfen können.

(3) Arbeitnehmer, die beim Umgang mit sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden, sind Waschräume mit Duschen sowie Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Wenn es erforderlich ist, um Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer auszuschließen, sind Umkleieräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die durch den Waschaum voneinander getrennt sind. Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu reinigen und erforderlichenfalls zu vernichten. Vernichtete Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu ersetzen.

§ 23

Verpackung und Kennzeichnung bei der Verwendung

(1) Gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts verpackungs- und kennzeichnungspflichtig sind, sind auch bei ihrer Verwendung entsprechend den Vorschriften der §§ 3 bis 7 zu verpacken und zu kennzeichnen.

(2) Ammoniumnitrat und ammoniumnitratthaltige Zubereitungen nach Anhang IV Nr. 2 sind mit der Aufschrift „Gefahrstoffverordnung“ und der Bezeichnung „Ammoniumnitrat“ oder „Düngemittel mit Ammoniumnitrat“ und der Gruppe nach Anhang IV Nr. 2.2 zu kennzeichnen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind

1. Behälter, die mit dem Boden fest verbunden sind,
2. in wissenschaftlichen Instituten und Laboratorien sowie in Apotheken Standflaschen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen in einer für den Handgebrauch erforderlichen Menge enthalten sind, mindestens mit der Angabe
 - a) der Bezeichnung des Stoffes, der Zubereitung und der Bestandteile der Zubereitung nach Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 und Anhang VI,
 - b) des Gefahrensymbols mit der zugehörigen Gefahrenbezeichnung nach Anhang I Nr. 1.2
 zu kennzeichnen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für

1. Stoffe und Zubereitungen, die sich als Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte im Produktionsgang befinden, sofern den beteiligten Arbeitnehmern bekannt ist, um welche gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen es sich handelt,
2. zugelassene Pflanzenschutzmittel, die sich in Pflanzenschutzgeräten befinden, und
3. Rohrleitungen.

§ 24

Aufbewahrung, Lagerung

(1) Gefahrstoffe sind so aufzubewahren oder zu lagern, daß sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Es sind dabei geeignete und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um den Mißbrauch oder einen Fehlgebrauch nach Möglichkeit zu verhindern. Bei der Aufbewahrung zur Abgabe oder zur sofortigen Verwendung müssen die mit der Verwendung verbundenen Gefahren erkennbar sein.

(2) Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältnissen, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann, aufbewahrt oder gelagert werden. Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich der Zusatzstoffe aufbewahrt oder gelagert werden.

(3) Die in Anhang VI Spalte 10 mit den Buchstaben C, Xn oder Xi bezeichneten Stoffe und Zubereitungen sind so aufzubewahren oder zu lagern, daß sie dem unmittelbaren Zugriff durch Betriebsfremde nicht zugänglich sind.

(4) Die in Anhang VI Spalte 10 mit den Buchstaben T+ oder T bezeichneten Stoffe und Zubereitungen sowie die in Anhang VI nicht bezeichneten sehr giftigen oder giftigen Stoffe und Zubereitungen sind unter Verschuß oder so aufzubewahren oder zu lagern, daß nur sachkundige Personen oder deren Beauftragte Zugang haben. § 12 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Satz 1 gilt nicht für Otto-kraftstoffe an Tankstellen.

§ 25

Begasungen

(1) Begasungen mit sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen (Begasungsmitteln) dürfen nur mit den in Anhang III Nr. 5.1 genannten Stoffen und Zubereitungen durchgeführt werden. Während der Beförderung dürfen

Schiffe nur mit Phosphorwasserstoff und Transportbehälter nur mit Phosphorwasserstoff oder Brommethan begast werden. Ethylenoxid darf nur in Begasungsanlagen verwendet werden.

(2) Wer Begasungen mit den in Absatz 1 aufgeführten Begasungsmitteln durchführen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; dies gilt nicht für die in Anhang III Nr. 5.1 festgelegte Ausnahme für Phosphorwasserstoff.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 erhält, wer

1. als Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und, soweit er den Umgang mit den in Anhang III Nr. 5.1 genannten Begasungsmitteln selbst leitet, einen Befähigungsschein nach Absatz 4 besitzt,
2. über Befähigungsschein-Inhaber nach Absatz 4 in ausreichender Zahl verfügt.

Jeder Wechsel der Befähigungsschein-Inhaber ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Einen Befähigungsschein erhält von der zuständigen Behörde, wer

1. die für den Umgang mit den in Anhang III Nr. 5.1 genannten Begasungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. durch das Zeugnis eines ermächtigten Arztes im Sinne des § 30 nachweist, daß
 - a) keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit den in Anhang III Nr. 5.1 genannten Begasungsmitteln umzugehen,
 - b) er mit vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut ist,
3. die erforderliche Sachkunde und ausreichende Erfahrung für Begasungen nachweist und
4. mindestens 18 Jahre alt ist.

Den Nachweis der Sachkunde nach Satz 1 Nr. 3 hat erbracht, wer ein Zeugnis über die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit und bestandene Prüfung vorlegt. Der Befähigungsschein ist entsprechend dem geführten Nachweis der Sachkunde zu beschränken. Die Prüfung ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde abzulegen.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 2 und der Befähigungsschein nach Absatz 4 können befristet und auch unter Auflagen, insbesondere beschränkt auf bestimmte Arten von Anlagen, erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(6) Der Befähigungsschein erlischt, wenn der zuständigen Behörde nicht spätestens fünf Jahre seit der Ausstellung des Zeugnisses nach Absatz 4 Nr. 2 ein neues Zeugnis vorgelegt wird.

(7) Für jede Begasung ist ein verantwortlicher Begasungsleiter zu bestellen. Der Begasungsleiter muß einen für die vorgesehene Begasung ausreichenden Befähigungsschein besitzen. Zur Begasung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sachkundig im Sinne von Absatz 4 sind, ausgenommen Hilfskräfte nach Anhang III Nr. 5.2.5 Abs. 2.

(8) Begasungen in Begasungsanlagen sind nur zulässig, wenn die Begasungsanlagen

1. gasdicht sind,
2. für Mensch und Umwelt gefahrlos entlüftet werden können,
3. in Räumen errichtet sind, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienen.

§ 26

Beschäftigungsbeschränkungen

(1) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit leichtentzündlichen, entzündlichen oder brandfördernden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

(2) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit explosionsgefährlichen oder hochentzündlichen Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind und
3. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

(3) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit mindergiftigen, ätzenden oder reizenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind und
3. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

(4) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Auslöseschwelle nicht überschritten wird,
2. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
3. die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind,
4. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden und
5. die Jugendlichen von einem Arzt innerhalb von 12 Wochen vor Beginn der Beschäftigung untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen; soweit die gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen nach Satz 1 im Anhang V aufgeführt sind, dürfen die Untersuchungen in der Regel nur von einem ermächtigten Arzt im Sinne des § 30 durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, nicht beschäftigen, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind; Satz 2 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend

(5) Der Arbeitgeber darf werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, mindergiftigen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Auslöseschwelle nicht überschritten wird. Der Arbeitgeber darf werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, nicht beschäftigen, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind. § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Mutterschutzgesetzes bleibt unberührt.

(6) Der Arbeitgeber darf werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind. Der Arbeitgeber darf stillende Mütter mit Gefahrstoffen nach Satz 1 nicht beschäftigen, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist.

(7) Der Arbeitgeber darf gebärfähige Arbeitnehmerinnen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die

1. Blei oder
2. Quecksilberalkyle

enthalten, nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Auslöseschwelle nicht überschritten wird.

§ 27

Zusätzliche Vorschriften für die Heimarbeit

(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat für die in Heimarbeit Beschäftigten in der nach § 20 Abs. 1 aufzustellenden Betriebsanweisung auch Maßnahmen festzulegen, die nach Art der Heimarbeit, der verwendeten Arbeits-einrichtungen und Arbeitsverfahren zur Erfüllung der Vorschriften der §§ 17, 19 und 22 erforderlich sind. Die Betriebsanweisung ist den in Heimarbeit Beschäftigten vom Auftraggeber oder Zwischenmeister auszuhändigen.

(2) In Heimarbeit Beschäftigte dürfen nur solche Gefahrstoffe verwenden, die ihnen vom Auftraggeber oder Zwischenmeister überlassen worden sind.

(3) Sehr giftige, giftige, explosionsgefährliche, hochentzündliche, krebserzeugende, fruchtschädigende, erbgutverändernde oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Gefahrstoffe oder Gefahrstoffe, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, dürfen nicht zur Verwendung in Heimarbeit überlassen werden.

§ 28

Vorsorgeuntersuchungen

(1) Vorsorgeuntersuchungen sind

1. arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen vor Aufnahme der Beschäftigung und
2. arbeitsmedizinische Nachuntersuchungen während dieser Beschäftigung durch einen ermächtigten Arzt.

(2) Wird am Arbeitsplatz die Auslöseschwelle für die in Anhang V aufgeführten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen überschritten, so dürfen Arbeitnehmer dort nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der in Anhang V genannten Fristen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen worden sind. Der Arbeitgeber hat die Untersuchungen auf seine Kosten zu veranlassen.

(3) Das Benutzen von Atemschutzgeräten befreit nicht von der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Der Arbeitgeber hat dem Arzt auf Verlangen die zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse zu erteilen und eine Besichtigung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.

§ 29

Zeitpunkt der Vorsorgeuntersuchungen

(1) Die Erstuntersuchung muß vor Beginn der Beschäftigung vorgenommen werden. Sie darf nicht länger als 12 Wochen zurückliegen.

(2) Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung. Nachuntersuchungen müssen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist vorgenommen werden. Abweichend von Satz 1 ist eine vorzeitige Nachuntersuchung erforderlich, wenn

1. eine Bescheinigung über eine Vorsorgeuntersuchung nach § 31 befristet oder unter einer entsprechenden Bedingung erteilt worden ist oder
2. eine Erkrankung oder eine körperliche Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt erscheinen läßt oder
3. Arbeitnehmer, die einen ursächlichen Zusammenhang zwischen ihrer Erkrankung und ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz vermuten, eine Untersuchung wünschen.

(3) Ist der Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften mehr als einmal einer Nachuntersuchung zu unterziehen, können die Nachuntersuchungen an einem Termin vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Nachuntersuchungsfrist weniger als 1 Jahr beträgt.

§ 30

Ermächtigte Ärzte

(1) Ärzte, die Vorsorgeuntersuchungen vornehmen, müssen von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt sein.

(2) Die Ermächtigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist,
2. die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse besitzt und
3. über die notwendige Einrichtung und Ausstattung verfügt.

§ 31

Ärztliche Bescheinigungen

(1) Der Arzt hat den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und

1. den Untersuchten über den Untersuchungsbefund sowie
2. auf Verlangen der zuständigen Behörde die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle über den Untersuchungsbefund, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungspro-

duktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt,

zu unterrichten.

(2) Der Arzt hat dem Arbeitgeber und dem untersuchten Arbeitnehmer eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und inwieweit der Arbeitnehmer zur Verwendung an dem Arbeitsplatz geeignet ist (Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis) und dieser Bescheinigung etwaige Empfehlungen nach Absatz 3 Nr. 1 beizufügen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, daß eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 32 herbeigeführt werden kann, wenn die Bescheinigung für unzutreffend gehalten wird.

(3) Im Falle gesundheitlicher Bedenken hat der Arzt

1. dem Arbeitgeber schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der untersuchte Arbeitnehmer infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint, und
2. den untersuchten Arbeitnehmer in schriftlicher Form medizinisch zu beraten.

(4) Hat der Arzt dem Arbeitgeber eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach Absatz 3 Nr. 1 ausgestellt, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen. Im Falle eines Beschäftigungsverbotes hat er auch die zuständige Behörde zu unterrichten.

§ 32

Behördliche Entscheidung

(1) Hält der Arbeitgeber oder der untersuchte Arbeitnehmer die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung für unzutreffend, so kann er die Entscheidung der zuständigen Behörde beantragen.

(2) Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung ein ärztliches Gutachten einholen. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens sind vom Arbeitgeber zu tragen.

§ 33

Maßnahmen nach der Vorsorgeuntersuchung

Hat der Arzt eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 31 Abs. 3 Nr. 1 erteilt, darf der Arbeitgeber den Untersuchten an seinem Arbeitsplatz nur beschäftigen oder weiterbeschäftigen, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nach § 19 überprüft worden ist und für den Untersuchten gesundheitliche Bedenken nicht mehr bestehen. Auf dem Arbeitsplatz dürfen andere Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn feststeht, daß sie durch Maßnahmen nach § 19 ausreichend geschützt werden können.

§ 34

Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen

(1) Für Arbeitnehmer, die nach dieser Verordnung ärztlich untersucht worden sind, ist von ihrem Arbeitgeber eine Vorsorgekartei zu führen. Der betroffene Arbeitnehmer oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Angaben.

(2) Die Kartei muß für jeden Arbeitnehmer folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum des betroffenen Arbeitnehmers,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Ordnungsnummer,
5. zuständiger Krankenversicherungsträger,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungsmöglichkeiten,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
8. Angabe von Zeiten über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdungsmöglichkeit bestand (soweit bekannt),
9. Datum und Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen,
10. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
12. Name dessen, der die Vorsorgekartei führt.

Die Angaben können in Dateiform auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden.

(3) Der Arbeitgeber hat die Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen für jeden Arbeitnehmer bis zu dessen Ausscheiden aufzubewahren. Danach sind dem Arbeitnehmer der ihn betreffende Auszug aus der Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat einen Abdruck des dem Arbeitnehmer ausgehändigten Auszugs wie Personalunterlagen aufzubewahren.

(4) Der Arbeitgeber hat die Kartei so aufzubewahren, daß Unbefugte keinen Zugang haben. Die in der Kartei enthaltenen Angaben dürfen unbefugten Dritten nicht offenbart werden.

§ 35

Behördliche Anordnungen

(1) Ist damit zu rechnen, daß ein Arbeitnehmer an seiner Gesundheit geschädigt werden kann, wenn er mit Gefahrstoffen umgeht, kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Arbeitnehmer nur weiterbeschäftigt werden darf, nachdem er von einem Arzt untersucht worden ist. Die Vorschriften der §§ 28 bis 34 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die zuständige Behörde kann die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen für Vorsorgeuntersuchungen

1. für Arbeitnehmer verkürzen, für die festgestellt worden ist, daß sie den Gefahrstoffen in besonders starkem Maße ausgesetzt sind oder für die es der Arzt infolge ihres Gesundheitszustandes für notwendig hält,
2. für Arbeitnehmer verlängern, für die festgestellt worden ist, daß sie Gefahrstoffen in besonders geringem Maße ausgesetzt sind.

(3) Die zuständige Behörde kann über die nach § 23 des Chemikaliengesetzes möglichen Anordnungen hinaus die Maßnahmen anordnen, die der Arbeitgeber im Einzelfall zur Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden

Pflichten zu treffen hat. Dabei kann sie insbesondere anordnen, daß der Arbeitgeber

1. unabhängig von einer bestehenden Rechtsverordnung nach § 19 des Chemikaliengesetzes die zur Abwendung besonderer Gefahren notwendigen Maßnahmen treffen muß,
2. festzustellen hat, ob und in welchem Umfang ein vermuteter Gefahrenzustand tatsächlich besteht und welche Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren getroffen werden müssen,
3. die Arbeit einzustellen hat, bei der die Arbeitnehmer gefährdet sind, wenn er die zur Abwendung der Gefahr angeordneten notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist oder sofort ausführt.

Bei Gefahr im Verzug können die Anordnungen auch gegen Aufsichtspersonen erlassen werden.

§ 36

Ausnahmen von den Umgangsvorschriften

(1) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vereinbar ist.

(2) Von den in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten Regeln und Erkenntnissen darf abgewichen werden, wenn eine ebenso wirksame Maßnahme getroffen wird. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dies im Einzelfall nachzuweisen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers abweichend von § 25 Abs. 1 die Verwendung anderer als in Anhang III Nr. 5.1 genannter Begasungsmittel zulassen, wenn diese von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassen sind; in anderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesgesundheitsamt verlangen.

Vierter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 37

Jugendarbeitsschutzgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe a des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig einen Jugendlichen entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt oder entgegen § 26 Abs. 4 Satz 3 Krankheitsserregern aussetzt.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung einen Jugendlichen in seiner Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, ist nach § 58 Abs. 5, 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes strafbar.

§ 38

Mutterschutzgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Mutterschutzgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig eine werdende oder stillende Mutter entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder Satz 3 mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt oder entgegen § 26 Abs. 5 Satz 3 Krankheitsserregern aussetzt.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung eine Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, ist nach § 21 Abs. 3, 4 des Mutterschutzgesetzes strafbar.

§ 39

Heimarbeitsgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Heimarbeitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 2 einem in Heimarbeit Beschäftigten keine Betriebsanweisung aushändigt oder
2. entgegen § 27 Abs. 3 die dort genannten Stoffe zur Verwendung in Heimarbeit überläßt.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung einen in Heimarbeit Beschäftigten in seiner Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, ist nach § 32 Abs. 3, 4 des Heimarbeitsgesetzes strafbar.

§ 40

Chemikaliengesetz – Inverkehrbringen

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die dort bezeichneten Stoffe oder Zubereitungen an Personen unter 18 Jahren abgibt,
2. entgegen § 12 Abs. 2 die in § 12 Abs. 1 bezeichneten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen abgibt, ohne
 - a) in dem Betrieb beschäftigt zu sein oder selbst die erforderliche Sachkenntnis gemäß § 13 nachgewiesen zu haben oder
 - b) eigens hierfür beauftragt zu sein,
3. entgegen § 12 Abs. 2 die in § 12 Abs. 1 bezeichneten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen durch eine Person abgeben läßt, die nicht eigens hierfür beauftragt ist oder die nicht gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 belehrt worden ist, oder
4. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt oder entgegen § 12 Abs. 4 Satz 3 die Aufzeichnungen oder Bestätigungen nicht aufbewahrt.

§ 41

Chemikaliengesetz – Anzeige

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 7,
 2. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1, 2 oder 3 oder Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 oder Nummer 5.2.3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder Anhang IV Nr. 2.4.2.3 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, oder
 3. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2
- eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 42

Chemikaliengesetz – Umgang

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmer den dort genannten Gefahrstoffen aussetzt,
- 1 a. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 3 Arbeitnehmer ohne persönliche Schutzausrüstung bei Überschreiten der Auslöseschwelle mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,
- 1 b. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.3.2 nicht dafür sorgt, daß Waschräume mit Duschen zur Verfügung gestellt werden,
2. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1.2.1.1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 einen Arbeitnehmer mit den dort genannten Arbeiten an Innenflächen und Einbauten von Räumen und Behältern beschäftigt,
- 2 a. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz die ermittelten Werte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
3. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 geeignete persönliche Schutzausrüstungen nicht zur Verfügung stellt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
4. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht erstellt oder entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 nicht in der Sprache der Beschäftigten abfaßt oder nicht an geeigneter Stelle bekanntmacht,
5. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 die Arbeitnehmer nicht vor der Beschäftigung oder danach mindestens einmal jährlich unterweist,
6. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 gebärfähige Arbeitnehmerinnen nicht oder nicht vollständig unterrichtet,
7. entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 dort bezeichnete Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nicht vorschriftsmäßig verpackt oder kennzeichnet,
8. entgegen § 23 Abs. 3 ortsfeste Behälter oder Standflaschen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
9. entgegen § 24 Abs. 3 oder 4 Satz 1 die dort aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt oder lagert,
10. entgegen § 26 Abs. 7 Satz 1 gebärfähige Arbeitnehmerinnen mit den dort genannten Gefahrstoffen beschäftigt,

11. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 einen Arbeitnehmer, bei dem die Vorsorgeuntersuchung nicht vorgenommen worden ist, beschäftigt oder weiterbeschäftigt oder
12. entgegen § 33 Satz 1 oder 2 einen Arbeitnehmer beschäftigt oder weiterbeschäftigt.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar.

§ 43

Chemikaliengesetz – Strafbares Inverkehrbringen und Verwendungsverbote

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1, 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 2, Abs. 7, 8 Satz 1, Abs. 9 Satz 1, Abs. 10 Satz 1, Abs. 11, Abs. 12 Satz 1, Abs. 13 oder 14 Satz 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen ohne die erforderliche Erlaubnis in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 1, 4 oder 5, Nr. 1.3.2 Satz 1, Nr. 1.3.3 Abs. 1 oder 2 oder Nr. 1.3.4 Abs. 1 oder Anhang III Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 4.3 Abs. 1 die dort aufgeführten Gefahrstoffe herstellt oder verwendet,
4. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.2 Abs. 1 oder Nr. 4.3 Abs. 1 die dort verbotenen Farben verwendet,
5. entgegen § 25 Abs. 1 Begasungen mit anderen sehr giftigen oder giftigen Stoffen oder Zubereitungen als den im Anhang III Nr. 5.1 genannten oder nach § 36 Abs. 3 von der zuständigen Behörde zugelassenen Begasungsmitteln durchführt oder
6. entgegen § 25 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis die in Anhang III Nr. 5.1 genannten Begasungsmittel verwendet.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 44

Ausschuß für Gefahrstoffe

(1) Zur Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in Fragen des Arbeitsschutzes und des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Fragen des allgemeinen Gesundheitsschutzes wird der Ausschuß für Gefahrstoffe gebildet, der sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt:

- 7 Vertreter der Gewerkschaften,
- 1 Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
- 1 Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
- 1 Vertreter des Verbandes der Chemischen Industrie,

- 2 Vertreter der Hersteller von Gefahrstoffen,
- 2 Vertreter von Betrieben, die Gefahrstoffe in den Verkehr bringen,
- 2 Vertreter von Betrieben, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird,
- 6 Vertreter der zuständigen Behörden der Länder,
- 3 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- 1 Vertreter der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- 1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz,
- 1 Vertreter des Bundesgesundheitsamtes,
- 1 Vertreter der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
- 1 Vertreter der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
- 1 Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
- 1 Vertreter des Umweltbundesamtes,
- 1 Vertreter des Verbandes Deutscher Werks- und Betriebsärzte,
- 1 Vertreter des Vereins Deutscher Sicherheitsingenieure,
- 3 Vertreter der Wissenschaft,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher.

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehört es,

- 1. die in § 17 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Regeln und Erkenntnisse über den Umgang mit Gefahrstoffen zu ermitteln,
- 2. zu ermitteln, wie die in den Vorschriften der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können,
- 3. dem jeweiligen Stand von Wissenschaft, Technik und Medizin entsprechende Vorschriften vorzuschlagen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit können die in § 17 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Regeln und Erkenntnisse, insbesondere die vom Ausschuß für Gefahrstoffe nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten Regeln und Erkenntnisse sowie die vom Ausschuß für Gefahrstoffe nach Satz 1 Nr. 2 ermittelten Verfahrensregeln zur Erfüllung der von der Verordnung gestellten Anforderungen im Bundesarbeitsblatt oder im Bundesgesundheitsblatt bekanntgeben.

(3) Die Mitgliedschaft im Ausschuß für Gefahrstoffe ist ehrenamtlich.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit trifft.

(5) Die Bundesminister sowie die zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des

Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz.

§ 45

Übergangsvorschriften

(1) Eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte Erlaubnis, die einer nach den §§ 11 und 25 erforderlichen Erlaubnis entspricht, gilt mit der Maßgabe ihres Erlaubnisbescheides fort. Abweichend von Satz 1 gilt eine Erlaubnis, die einer nach § 25 erforderlichen Erlaubnis entspricht, nur bis zum 30. September 1991 fort.

(1a) Wer vor dem 1. Januar 1990 Begasungen mit Formaldehyd durchgeführt hat, darf diese ohne Erlaubnis nach § 25 Abs. 2 längstens bis zum 31. Dezember 1991 weiter durchführen.

(2) Asbesthaltige Gefahrstoffe dürfen

- abweichend von § 9 Abs. 1 bis zum 30. Juni 1989 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie vor dem 1. Oktober 1986 hergestellt worden sind,
- abweichend von Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1990 verwendet werden, sofern sie vor dem 1. Oktober 1986 hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet worden sind.

(3) Holzwerkstoffe dürfen abweichend von § 9 Abs. 3 bis zum 30. Juni 1989 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie vor dem 1. Oktober 1986 hergestellt worden sind. Abweichend von Satz 1 dürfen Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten sowie Möbel aus diesen Holzwerkstoffen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1988 hergestellt worden sind.

(4) Als mindergiftig eingestufte Zubereitungen dürfen abweichend von Anhang I Nr. 1.2 bis zum 1. Oktober 1989 zum Gefahrensymbol Xn mit der Gefahrenbezeichnung „Mindergiftig (Gesundheitsschädlich)“ gekennzeichnet werden.

(5) Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die polychlorierte Dioxine oder Furane enthalten, dürfen abweichend von § 9 Abs. 6 bis zum 30. Juni 1989 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie vor den in § 47 Abs. 3 oder 4 genannten Terminen hergestellt wurden.

(6) Wer gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder verwendet, darf diese vom 5. September 1986 an nach den Vorschriften dieser Verordnung kennzeichnen. Vor dem 1. Oktober 1986 in den Verkehr gebrachte gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen noch bis zum 1. Juni 1990 nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein. Wer gefährliche Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, für die bisher eine Kennzeichnungspflicht nicht bestand, muß diese spätestens vom 1. Oktober 1987 an kennzeichnen.

(7) Personen, die bis zum 1. Oktober 1986 nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften eine Prüfung abgelegt haben, die der Prüfung nach § 13 Abs. 2 entspricht, besitzen die erforderliche Sachkenntnis.

(8) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 ausübt, hat dieses bis zum 1. Dezember 1986 der zuständigen Behörde anzuzeigen

und mindestens die Personen zu benennen, die vor dem 1. Oktober 1986 für die entsprechende Tätigkeit verantwortlich waren.

(9) Personen, die in einer Anzeige nach Absatz 8 benannt werden, gelten als sachkundig im Sinne des § 13 Abs. 1.

(10) Wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, darf diese vom 23. Dezember 1987 an nach den Vorschriften der Ersten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721) kennzeichnen. Vor dem 1. Januar 1988 in den Verkehr gebrachte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen dürfen noch bis zum 1. Juni 1990 nach den bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein. Wer gefährliche Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, für die bis zum 31. Dezember 1987 eine Kennzeichnungspflicht nicht bestand, muß diese spätestens vom 1. Juli 1988 an kennzeichnen.

(11) Wer vor dem 1. Mai 1990 den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen bei der zuständigen Behörde angezeigt hat, hat die nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 und 3 notwendigen ergänzenden Angaben spätestens bis zum 1. Mai 1991 der zuständigen Behörde schriftlich zuzuleiten. Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(12) Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1990 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1991 nicht für die Verwendung folgender asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse:

1. großformatige Platten und Wellplatten aus Faserzement für den Hochbau,
2. Scheibenbremsbeläge für schienengebundene Fahrzeuge,
3. Bremsbeläge für Fahrzeuge, soweit diese nicht unter das Verwendungsverbot in Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 5 fallen,
4. Ummantelungen für Kabel zur Elektroisolation von Sonderleitungen.

(13) Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1993 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1994 nicht für die Verwendung folgender asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse:

1. Schutzkleidung gegen feuerverflüssigende Massen mit Kontakttemperaturen über 1000 °C,
2. Kanal- und Druckrohre für den Tiefbaubereich,

3. Kupplungsbeläge für Fahrzeuge, soweit diese nicht unter das Verwendungsverbot in Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 5 fallen,
4. duroplastische Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,
5. statische Dichtungen, dynamische Dichtungen, Pakungen und Zylinderkopfdichtungen für Fahrzeuge und gewerbliche Anwendung,
6. Bremsklotzsohlen für schienengebundene Fahrzeuge,
7. Reibbeläge für gewerbliche Anwendungen,
8. poröse Massen für Acetylenflaschen.

(14) Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1998 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1999 nicht für die Verwendung asbesthaltiger Diaphragmen für Elektrolyseprozesse.

(15) Wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, darf diese vom 1. Mai 1990 an nach den Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790) kennzeichnen. Vor dem 1. Mai 1990 in den Verkehr gebrachte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen dürfen noch bis zum 1. Juli 1990 nach den bis zum 30. April 1990 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein. Wer gefährliche Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, für die bis zum 30. April 1990 eine Kennzeichnungspflicht nicht bestand, muß diese spätestens vom 1. November 1990 an kennzeichnen.

(16) Wer Dichlormethan oder seine Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, darf diese vom 15. Juni 1991 an nach den Vorschriften der Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218) kennzeichnen. Vor dem 15. Juni 1991 in den Verkehr gebrachtes Dichlormethan und seine Zubereitungen dürfen noch bis zum 15. Dezember 1991 nach den bis zum 14. Juni 1991 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein.

(17) Bis zum 1. Oktober 1992 gelten Personen als sachkundig, wenn sie vor dem 15. Juni 1991 derartige Arbeiten durchgeführt haben und über eine mindestens zweijährige Praxis verfügen.

§ 46

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 47

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Achtzehnte Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

Vom 27. September 1991

Auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 14a Abs. 1 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Sechzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2879) genannten Hochschulen werden über den 31. Dezember 1991 hinaus bis zum 31. Dezember 1993 in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893) vorläufig aufgenommen. Abweichend von Satz 1 erlischt die vorläufige Aufnahme der nachfolgenden Hochschulen mit dem 31. Dezember 1991:

Berlin

Ingenieurhochschule Berlin
Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg
Hochschule für Ökonomie Berlin

Brandenburg

Hochschule für Recht und Verwaltung Potsdam-Babelsberg

Sachsen

Deutsche Hochschule für Körperkultur
Institut für Literatur Leipzig
Landwirtschaftliche Hochschule Meißen

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die vorläufig aufgenommenen Hochschulen gesondert aufführen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Ortleb

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung**

Vom 30. September 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), der durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geändert worden ist, auf Grund des § 27f in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und auf Grund des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.
2. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet richtet sich der Zuschuß gemäß § 6 nach dem Einkommen des Behinderten nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Einkommen bis	Zuschuß in v. H. des Bemessungs- betrages nach § 5
1 350,- DM	100
1 520,- DM	88
1 680,- DM	76
1 850,- DM	64
2 020,- DM	52
2 190,- DM	40
2 360,- DM	28
2 520,- DM	16

Abweichend von § 6 Abs. 2 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von dem Einkommen des Behinderten für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 410,- DM abzusetzen. Der Zuschuß zur Erlangung der Fahrerlaubnis gemäß § 8 beläuft sich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bei Behinderten mit einem Einkommen

1. bis 1 350,- DM auf die volle Höhe,
 2. bis 1 850,- DM auf zwei Drittel,
 3. bis 2 520,- DM auf ein Drittel
- der entstehenden notwendigen Kosten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. September 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Berichtigung
der Neufassung des D-Markbilanzgesetzes**

Vom 18. September 1991

Die Bekanntmachung der Neufassung des D-Markbilanzgesetzes vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971) sowie das D-Markbilanzgesetz in der Fassung dieser Bekanntmachung sind wie folgt zu berichtigen:

1. In der Bekanntmachung ist nach der Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:
 „1 a. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 958),“.
2. Die Neufassung des D-Markbilanzgesetzes ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In der Inhaltsübersicht ist jeweils in der Abschnittsüberschrift des Abschnitts 7 sowie bei § 48 das Wort „Ordnungsstrafvorschriften“ durch das Wort „Bußgeldvorschriften“ zu ersetzen.
 - b) In der Abschnittsüberschrift vor § 47 sowie in der Überschrift des § 48 ist jeweils das Wort „Ordnungsstrafvorschriften“ durch das Wort „Bußgeldvorschriften“ zu ersetzen.
 - c) In § 48 Abs. 3 ist das Wort „Ordnungsstrafe“ durch das Wort „Geldbuße“ zu ersetzen.
 - d) In § 34 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsgenossenschaften“ zu ersetzen.
 - e) In § 59 ist das Zitat „20,“ zu streichen.

Bonn, den 18. September 1991

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schäfers

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 9. 91 Sechssundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	6473	(172 13. 9. 91)	14. 9. 91
18. 9. 91 Verordnung Nr. 10/91 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	6753	(178 21. 9. 91)	1. 10. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 53,60 DM (51,20 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 54,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 21. September 1991

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 91	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik	965
30. 7. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949	968
7. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	998
8. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	999
27. 8. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Beschlüsse von 1985 und 1988 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften	1001
2. 9. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Syrien	1002

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.